

Stellungnahme der ALBA Group zum BMU-Referentenentwurf

2. Novellierung Verpackungsgesetz

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden weite Teile der Vorgaben aus der europäischen Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie „1-zu-1“ im Verpackungsgesetz (VerpackG) umgesetzt.

Es ist begrüßenswert, dass das Bundesumweltministerium (BMU) „die hohen Umwelt- und Ressourcenstandards“ im deutschen Verpackungssentsorgungssystem explizit anerkennt und „die leistungsfähigen und langjährig etablierten Sammlungs- und Verwertungssysteme in ihrer Funktionalität“ respektiert und stärken will.

Grundsätzlich lässt sich sagen: Das VerpackG hat in den letzten beiden Jahren zu vielen Verbesserungen geführt! Nach ersten Erfahrungen mit dem in 2019 in Kraft getretenen Gesetz muss es jetzt darum gehen, weitere Verbesserungen einzuführen und die Verpackungssentsorgung so zu gestalten, dass dieses wettbewerbliche, klima- und ressourcenschonende System vernünftig weiterentwickelt wird und die Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland unterstützt.

Erhöhung der Recyclingquote im Jahr 2022

§ 16

Die Vorgaben des VerpackG haben erfreulicherweise zu mehr Investitionssicherheit und dadurch zu einem erheblichen Investitionsschub in die Sortieranlagentechnik geführt. Die geltenden Recyclingquoten sind ambitioniert, jedoch ebenso unerlässlich, um Ressourcenschutz und Nachhaltigkeit in Bezug auf Stoffkreisläufe voranzutreiben.

Insbesondere die nun im Jahr 2022 anstehende Erhöhung der Recyclingquoten lässt sich kaum ohne bessere Technik erreichen. Einige ältere Anlagen müssen zwingend schließen, weil hier die Nachrüstung entweder wirtschaftlich nicht lohnt oder technisch gar nicht möglich ist. Es müssen neue Anlagen gebaut werden - das braucht Zeit. Die höhere Recyclingquote für Kunststoffe auf 63% wird unterstützt, sie kommt im Jahr 2022 jedoch zu früh. Es ist sinnvoll, diese Erhöhung auf das Jahr 2025 zu verschieben. Vor dem Hintergrund des enormen Anstiegs der Quoten im VerpackG seit seinem Inkrafttreten sollte die Bundesregierung der Recyclingbranche diese Zeit auch geben. Im Jahr 2018 galt noch eine werkstoffliche Recyclingquote für Kunststoffe von 36%. Diese Quote steigt 2022 auf 63%. Das ist eine Steigerung von 87,5% innerhalb von vier Jahren und bedeutet eine enorme Kraftanstrengung für die Unternehmen.

Es muss weiter in Anlagen- und Verwertungstechnik investiert werden, um mit zusätzlichen Verwertungskapazitäten eine hochwertige Verarbeitung der zusätzlichen Sekundärrohstoffe im eigenen Land gewährleisten zu können. Durch Hightech-Sortierung und -aufbereitung können die Qualitäten der Stoffströme gesteigert werden. Um diese Technik zu entwickeln und auch betreiben zu können, wird die Recyclingindustrie gut ausgebildetes Personal benötigen und sich damit als zukunftsweisender Arbeitgeber weiter etablieren.

Darüber hinaus gilt weiterhin, dass die Sekundärrohstoffe so sauber wie möglich getrennt gehalten werden müssen, um qualitativ hochwertiges Recycling zu gewährleisten. Angesichts steigender Verpackungsabfallmengen bleibt es wichtig, dass die privaten Haushalte ihren Abfall richtig trennen. Denn der Output aus den Sortieranlagen hängt maßgeblich vom Input ab. Leider verschlechtern sich die Verpackungsströme in den gelben Behältnissen weiter. Die immer weiter fortschreitende Umstellung von Sack- auf Tonnensammlung hat in vielen Regionen dazu geführt, dass der Restmüllanteil in den Behältnissen steigt. Außerdem erhöht sich die Menge der schlecht recycelbaren Verbundverpackungen (bspw. PPK kombiniert mit Kunststoff). Mit der groß angelegten Kampagne „Mülltrennung wirkt“ hat die Branche bereits Maßnahmen eingeleitet, um die Qualität in der Sammlung wieder zu steigern; Unterstützung durch klare rechtliche Rahmenbedingungen bei der Gestaltung von Sammelsystemen ist dabei aber unerlässlich.

Für Mischkunststoffe, die bei den werkstofflichen Verfahren Probleme bereiten, ist zu überlegen, chemische Verwertungsverfahren auf die Recyclingquote des VerpackG anrechenbar zu machen. Dies sollte nur für Mischkunststoffe gelten und erst ab dem Jahr 2025, da erst ab diesem Zeitpunkt im größeren Umfang chemische Verwertungs-lösungen zu erwarten sind.

Die Anerkennung der Recyclingquote hängt ab vom Zertifikat des Recyclingbetriebes für den jeweiligen Recyclingrohstoff. Um die Recyclingquote verlässlich bestimmen zu können, müssen der Prozess und die Verfahren zur Quotenermittlung so festgelegt werden, dass ein fairer Wettbewerb möglich ist, der dann wiederum weitere Investitionen auslösen kann. Dazu gehören sowohl die Zertifizierung von Sortieranlagen nach einem einheitlichen Standard als auch die europaweit einheitliche Anrechnung der Verwertungsverfahren.

Die vorgesehene Erweiterung der Pfandpflichten auf alle Einwegkunststoffflaschen wird auch Auswirkungen auf die Materialströme der Systembetreiber haben, die berücksichtigt werden müssen. Nicht zuletzt muss das Absatzproblem der Rezyklate gelöst werden. Angesichts der steigenden Mengen in den Recyclingbetrieben sollte die Bundesregierung die Einsatzmöglichkeiten für Rezyklate erweitern und wo sinnvoll verbindliche Mindesteinsatzquoten in Verpackungen und Produkten vorgeben. Das öffentliche Beschaffungswesen kann hier der Vorreiter sein.

Ökologisierung der Lizenzentgelte

§ 21

Der § 21 VerpackG sieht schon heute vor, dass die Lizenzentgelte der dualen Systeme stärker an ökologische Kriterien wie Recyclingfähigkeit und Rezyklat-Einsatz gekoppelt werden.

Das bedeutet, dass Hersteller finanzielle Anreize erhalten sollen, damit sie ihre Verpackungen tatsächlich recyclinggerechter und ressourcenschonender gestalten. Das Problem ist aber weiterhin, dass die Kostenunterschiede bislang nicht groß genug sind, um durch die Lizenzentgelte eine ausreichend starke ökologische Lenkungswirkung zu erzielen. Dies liegt auch daran, dass eine stärkere Differenzierung der Lizenzentgelte im Wettbewerb nicht durchsetzbar ist, solange sich die Inverkehrbringer stets für die preisgünstigste – genauer: die billigste – Lösung entscheiden.

Eine logische Weiterentwicklung zur Stärkung des Recyclings könnte sein, dass ein Recyclingfonds an der Zentralen Stelle angesiedelt wird.

Grundsätzlich basiert eine Fondslösung auf der Idee, dass alle Inverkehrbringer von Verpackungen zur Einzahlung verpflichtet werden. Wer seine Verpackungen nach eindeutigen Kriterien recyclingfähig gestaltet und dies auch nachweisen kann, erhält eine Rückzahlung. Diese kann sogar höher sein als die vorher geleistete Einzahlung. Statt Strafabgaben auf die Verwendung ökologisch nachteiliger Verpackungen würde umweltfreundliches Verhalten belohnt. Ein solch gut funktionierendes, schlankes Fondsmodell wäre ein starker Anreiz für Innovationen und die ökologische Optimierung von Verpackungen.

Ausweitung der Pfandpflicht

Änderung von § 31, Abs. 4, Ziff. 7

Das BMU sieht im Gesetzentwurf eine Ausweitung der Pfandpflicht auf alle Einwegkunststoff-Getränkeflaschen sowie auf alle Getränkedosen vor. Ab 1. Januar 2022 soll bei Einweggetränkeverpackungen nicht mehr der Inhalt entscheidend sein für die Pfandpflicht, sondern die Art des Verpackungsmaterials. Der Fokus auf die Verpackungsart ist die sinnlogische Weiterentwicklung des Pfandsystems.

Allerdings bedeutet die im Referentenentwurf vorgesehene Ausweitung der Pfandpflicht auf trinkbare Milcherzeugnisse, Frucht- und Gemüsesäfte sowie Fruchtnektare, alkoholische Mischgetränke und bestimmte Energydrinks, dass der dualen Systemmenge Kunststoffe und Metalle entzogen werden. Der Entzug reduziert unmittelbar die werkstoffliche Verwertungsmenge aus dem Sammelgemisch der Leichtverpackungen mit

der Folge, dass der Restanteil steigt. Die Konsequenz: Die bereits jetzt ambitionierten werkstofflichen Verwertungsquoten und die ab 2022 angesetzten Erhöhungen werden noch schwerer zu erreichen sein.

Verpflichtender Rezyklatanteil

Änderung von § 30, neuer § 30a

Der Entwurf führt in § 30 erstmalig im Verpackungsbereich eine sog. „Minimum Recycled Content“-Regelung ein. Dieser Ansatz wird besonders unterstützt und ließe sich auch auf andere Materialien wie PE und PP ausweiten.

Es ist begrüßenswert, dass PET-Einweggetränkeflaschen ab dem 1. Januar 2025 zu mindestens 25% aus Kunststoffrezyklaten bestehen müssen. Mit der Vorgabe, dass ab 1. Januar 2030 alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen – also nicht nur PET-Flaschen - zu mindestens 30% aus Kunststoffrezyklaten bestehen müssen, beschreitet die Bundesregierung entschieden den Weg in eine nachhaltigere Zukunft.

Konsequenterweise muss es analog zu den Vorgaben bei den Einwegkunststoffgetränkeflaschen eine Rezyklateinsatzquote für alle Kunststoffverpackungen in der Größenordnung von 25% ab dem Jahr 2025 geben.

Bessere Transparenz des Systems

Änderung § 14 Abs. 3/ § 18 Abs. 1a , neuer Absatz 5 / § 20 Absätze 5 &6 /Anlage 6

Die dualen Systeme müssen der Zentralen Stelle Informationen zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zur Verfügung stellen (Jahresabschluss und Vermögensübersicht) und die Öffentlichkeit informieren u.a. über Einwegkunststoffverpackungen und deren Auswirkungen auf die Vermüllung der (Meeres-)Umwelt.

Die neuen Vorgaben sollen der Transparenz und Vergleichbarkeit des Gesamtregimes dienen. Bei der Offenlegung finanzieller Daten müssen allerdings die wettbewerbsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und sichergestellt sein, dass keine Geschäftsgeheimnisse in die Öffentlichkeit oder an Wettbewerber gelangen. Hiervon betroffen sind insbesondere Informationen über die von den beteiligten Herstellern geleisteten Entgelte.

Europarechtlich vorgegeben ist die Sicherstellung der ausreichenden finanziellen und organisatorischen Ausstattung der dualen Systeme. Allerdings bleibt den Mitgliedstaaten viel Umsetzungsspielraum. Ggf. kann die Bundesregierung ihren Umsetzungspflichten nachkommen, ohne derart weitreichende Informationspflichten zu erlassen. Bezüg-

lich der erweiterten Öffentlichkeitsinformationen ist zu berücksichtigen, dass die dualen Systeme über ihre Kampagne „Mülltrennung wirkt“ bereits ein wirksames Instrument geschaffen haben.

Bezüglich des Problems der Meeresvermüllung ist fraglich, ob die dualen Systeme überhaupt die richtigen Adressaten sind. Denn angesichts der Tatsache, dass 98% der in Deutschland gesammelten Verpackungsabfälle auch in Europa verwertet werden, scheiden die dualen Mengen als Problemverursacher der unstrittigen Meeresvermüllung aus.

Auch die Information über Maßnahmen zur Vermeidung dieser Auswirkungen, insbesondere über die Verfügbarkeit von Mehrwegverpackungen als Alternative zu bestimmten Einwegkunststoffverpackungen liegt strukturell nicht im originären Aufgabenbereich der Systeme. Nicht nachvollziehbar ist schließlich, dass die Systeme nun durch die Streichung des Wortes „privaten“ in § 14 Abs. 3 jegliche Endverbraucher informieren sollen.

Transportverpackungen

Änderung § 9 Abs. 1 Satz 1 / § 15 Abs. 3

Es ist gut, dass der BMU-Referentenentwurf vorsieht, dass sich nun alle Hersteller, anstelle nur der Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 VerpackG, bei der Zentralen Stelle registrieren lassen müssen.

Je mehr Hersteller sich registrieren lassen, desto transparenter ist das System. Dadurch sind künftig auch Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen und Verkaufsverpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern) betroffen und nachweispflichtig.

Sonstiges

Neben Vorgaben für einen besseren Vollzug ist die **neue Getrennsammelquote (Änderung § 1 Absatz 3)** für Einwegkunststoffgetränkeflaschen (mind. 77% ab 2025 und mind. 90% ab 2029) zu begrüßen.

Die umfangreiche **Einführung eines „Bevollmächtigten“ (§ 3 Abs. 14a / § 35 Abs. 2)** ist zu hinterfragen. Die Ausweitung der Möglichkeit, einen Bevollmächtigten auch für die Abgabe von Datenmeldungen nach § 10 einzusetzen, gefährdet die mit der aktuell gültigen Fassung erzielte Melde- und Datensicherheit.

Außerdem ist die im **neuen Abschnitt 7** enthaltene Pflicht der Letztvertreiber, **Mehrweg-Alternativen** anzubieten, richtig. Mehrwegsysteme sind mit Blick auf die erste

Stufe der Abfallhierarchie die beste Lösung: Ressourcen werden wiederverwendet und im Kreislauf geführt; Abfälle so wirksam vermieden.

Über ALBA

Die ALBA Group ist mit ihren beiden Marken ALBA und Interseroh in Deutschland und Europa sowie in Asien aktiv. Im Jahr 2019 erwirtschafteten ihre Geschäftsbereiche einen Umsatz von 2,0 Milliarden Euro und beschäftigten insgesamt rund 8.800 Mitarbeiter. Damit ist die ALBA Group einer der führenden Recycling- und Umweltdienstleister sowie Rohstoffversorger weltweit. Durch die Recyclingaktivitäten der ALBA Group konnten allein im Jahr 2019 mehr als 4,2 Millionen Tonnen Treibhausgase im Vergleich zur Primärproduktion und 32,3 Millionen Tonnen Primärrohstoffe eingespart werden.

Berlin, den 3. Dezember 2020

Ansprechpartner:

Martin Schröder

Direktor Politische Beziehungen

Tel.: +49 (30) 351 82 5560

Mobil: +49 (177) 8895 265

E-Mail: Martin.Schroeder@albagroup.de
www.albagroup.de